

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Neubewilligung und Umbau der Wasserkraftanlage „Brandmühle“ an der Aitnach, Gemeinde Kollnburg, Landkreis Regen des Herrn Josef Paukner, Brandhof 1, 94262 Kollnburg

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG

Herr Josef Paukner, Brandhof 1, 94262 Kollnburg, hat die wasserrechtliche Gestattung für die Neubewilligung und den Umbau der Wasserkraftanlage „Brandmühle“ an der Aitnach für einen Zeitraum von 30 Jahren beantragt.

Für die Wasserkraftanlage an der Aitnach wird die Neuerteilung der Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt zum

- a) der Aufstau der Aitnach an der Wehranlage auf mindestens 459,35 m ü. NN (=Stauabsenkung zum aktuell vorhanden aber nicht genehmigten Stauziel von 459,65 m ü. NN)
- b) das Ableiten und Nutzen von bis zu 0,790 m³/s Wasser aus der Aitnach (Erhöhung der Ausbauwassermenge um 12,85 %) über einen ca. 236 m langen bestehenden offenen Oberwasserkanal und einer 61,5 m langen Stahlrohrleitung (DN 1100 mm, Wandstärke 8 mm)
- c) das Wiedereinleiten derselben Wassermenge nach der energetischen Nutzung durch eine Ossberger – Durchströmturbine über einen 54,70 m langen verrohrten Unterwasserkanal in die Aitnach
- d) das Ableiten einer Restwassermenge von 65 l/s über die Fischwanderhilfe (FWH) aus dem Staubereich (5/12 von MNQ 54 l/s; Erhöhung der Ausbauwassermenge um 12,85 % dadurch wird die Restwassermenge auch um 12,85 % erhöht auf 61 l/s, zusätzlich wird die Restwassermenge auf 65 l/s erhöht, um die formelle Stauzielerhöhung auszugleichen
- e) das Wiedereinleiten derselben Wassermenge in die Aitnach ca. 8 m unterhalb der Wehrstelle

Des Weiteren werden folgende Umbaumaßnahmen bei der Wasserkraftanlage beantragt:

- a) die Erneuerung des vorhanden Wehrs aus Stahlträgern und Holzbohlen
- b) eine definierte Restwasseröffnung am Oberwasserkanal zur Ausgabe der Restwassermenge in die Fischwanderhilfe
- c) der Bau einer Fischwanderhilfe (FWH) in Form eines naturnahen Umgehungsfließgewässers im Bereich der vorhanden Wehrstelle
- d) die Anbringung einer Einlaufbegrenzung im Oberwasserkanal auf max. 855 l/s (= QA + Restwassermenge)
- e) die Sanierung und teilweise Erhöhung des vorhandenn Oberwasserkanaldammes
- f) eine zweizeilige Ossberger-Durchströmturbine
- g) ein verrohrter Unterwasserkanal

Da sowohl der Betrieb einer Wasserkraftanlage als auch die Gewässerausbaumaßnahmen in der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ Nr. 13.14 und 13.18.1 aufgeführt sind, wurde gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war festzustellen, ob das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Im vorliegenden Fall ist aufgrund der bestehenden Wehranlage die Durchgängigkeit des Aitnach für aquatische Lebewesen unterbrochen. Durch den geplanten Umbau wird die Durchgängigkeit durch den Bau einer Fischwanderhilfe von der Ausleitungsstrecke zum Aitnach-Oberlauf wiederhergestellt.

Zudem wird durch den Umbau die Hochwasserentlastung optimiert und daher die Hochwassersituation deutlich verbessert.

Diese Maßnahmen führen zu einer wesentlichen Verbesserung für das Gewässer.

Die weiteren geplanten Maßnahmen, Stauzielerhöhung auf 459,35 m ü. NN sowie die Erhöhung der Ausleitungsmenge um 90 l/s, stellen grundsätzlich keine Verbesserungen für den Gewässerlebensraum der Aitnach dar. Diese Maßnahmen werden durch eine Erhöhung der Restwassermenge kompensiert.

Die Restwassermenge von 65 l/s wird über die Fischwanderhilfe abgegeben.

In der Gesamtschau (Ergebnis der Bilanzierung aller geplanten Maßnahmen) ist nicht von einer Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Aitnach auszugehen.

Die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben kann, geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 215, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 19.02.2019

gez.

K r a u s
Oberregierungsrat